

in Ausführung gekommen ist, mithin eine zweckentsprechende Modalität getroffen worden sein muß.

Staatsminister v. **Wietershheim**: Der geehrte Abgeordnete hat hauptsächlich, wie mir scheint, gegen die Verordnung Ausstellung erhoben, daß über die Zahl der Vertreter darin keine Bestimmung enthalten sei. Aber es handelte sich lediglich darum, der in der Gesetzgebung bestehenden Lücke in dieser Beziehung abzuhelpfen. Nun schreibt aber die erläuterte Proceßordnung in der Bestimmung, die über die Wahl von Syndicis handelt, über die Zahl derselben nichts vor, sondern das ist Sache der betreffenden Gemeinden selbst. Sie kann einen, zwei oder drei oder mehrere wählen. In gegenwärtigem Falle ist zuvörderst zu bemerken, daß bei dem zweiten Versuch, im gesetzlichen Wege ein Syndicat zu errichten, sich 423 Stimmberechtigte, beinahe zwei Drittel eingefunden hatten, mithin nur eine geringe Anzahl fehlte. Diese faßten nun den Beschluß, daß fünf Vertreter und fünf Stellvertreter gewählt werden sollten, und das Ministerium fand kein Bedenken, das zu genehmigen, und es ist bei dem Wahlauschreiben bekannt gemacht worden, daß so viele Vertreter und Stellvertreter gewählt werden sollten. Die Wahlversammlung würde indeß berechtigt gewesen sein, auch eine andere Bestimmung diesfalls zu treffen; sie hat sich aber dabei beruhigt. Sonach ist dieser Punkt keiner, der gesetzlicher Bestimmung bedürfte. Was die zweite Bemerkung betrifft, daß allerdings dergleichen Vertreter nur von einer sehr geringen Anzahl Stimmberechtigter gewählt sein könnten, so ist das allerdings vollkommen anzuerkennen. Ich muß aber bemerken, daß man hier das Princip der Urwahl, auf welchem die gesetzliche Form des Syndicats beruht, beibehalten hat, und nur in so fern eine Abänderung veranstalten wollte, als sie unumgänglich nöthig war. Allein eine Versammlung von mehreren hundert Personen, die kann nicht nach absoluter Stimmenmehrheit wählen, da die Abstimmung so lange dauern würde, daß man die ganze Versammlung nicht zusammenhalten könnte. Uebrigens kann ich der Kammer die Versicherung geben, daß die Deputirten mit einer bedeutenden Stimmenmehrheit gewählt worden sind.

D. Gross: Ich beuge mich des Wortes, da der Herr Staatsminister auf die Anfrage des Herrn Bürgermeisters Behner bereits dasselbe erwidert hat, was ich bemerken wollte.

Bürgermeister **Starke**: Ich habe eben so wenig, wie der Herr Bürgermeister Behner gegen das Gesetz eine Erinnerung zu erheben, da es nicht allein bereits zur Ausführung gekommen ist, sondern auch nach der Versicherung der Herren Regierungskommissarien sich als practisch bewährt hat. Allein einen Punkt, den der Bürgermeister Behner schon berührt hat, erlaube ich mir mit einigen Worten noch zu verfolgen. Er will es seinerseits auf sich beruhen lassen, ob es nicht angemessener gewesen wäre, wenn das Gesetz sofort auch auf alle andern Orte erstreckt worden wäre, wo katholische Parochialgemeinden vorhanden sind. Allein ich kann wenigstens den Wunsch nicht unterdrücken, daß dies geschehen wäre. Die Verhältnisse, unter welchen die vorliegende

Verordnung ertheilt wurde, waren allerdings von der Art, daß Seiten der Staatsregierung eine andere, als gerade die eben vorliegende gesetzliche Bestimmung nicht erlassen werden konnte. Ich gebe auch zu, daß die Zeitverhältnisse augenblicklich nicht ganz geeignet erscheinen, um ein solches allgemeines Gesetz zu erlassen; indeß finde ich mich dennoch zu dem Wunsche genöthigt, daß die hohe Staatsregierung sich bewogen fühlen möchte, sobald die Verhältnisse günstiger sich gestalten, auf Erlass eines Gesetzes Rücksicht zu nehmen, welches in gleicher Beziehung die Verhältnisse auch in andern Gemeinden, wo katholische Parochianen sich befinden, ordnet, und lege diesen Wunsch ausdrücklich zum Protocoll nieder.

v. Eriegern: Ganz damit einverstanden, daß bei der Dringlichkeit des vorliegenden Falles von der Staatsregierung Schritte geschehen mußten, bin ich auch davon überzeugt, daß für die dormalen zu berathende Angelegenheit kein Bedenken entstehen konnte über den Wahlmodus und die zu wählenden Personen, indem es auf die ganz einfache Frage ankam, ob die Gewählten berechtigt und gemeint seien, die Quittung auszustellen, um die es sich hier handelte. Wenn aber in der Verordnung zugleich ausgesprochen worden ist, daß künftig diese Modalität der Wahl auch da eintreten solle, wo es sich um Prozesse handelt, und überhaupt in allen Fällen, so bekenne ich, daß ich fürchte, es werden die Bestimmungen des §. 4 sehr oft zu erheblichen Bedenken Anlaß geben. Kommt es z. B. darauf an, ob von Seiten der Parochialgemeinde ein Proceß begonnen werden soll, so ist der Fall vielleicht von der Beschaffenheit, daß er sich nur schwer in so einfache, mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Fragen zusammenfassen läßt. In solch einem Falle scheint es mir höchst wichtig, daß man wenigstens Präsumtion erlange, daß die Mehrzahl der Parochialmitglieder mit der Wahl von Vertretern einverstanden sei. Es ist aber nicht zu verkennen, daß nach der §. 4 getroffenen Bestimmung der Fall eintreten kann, daß aus den in der Parochie vorhandenen Mitgliedern nur ein ganz geringer Theil den Wahlbeschluß faßt, und wenn zugleich die Interessen Einzelner dabei im Spiele sind, leicht ein Sonderinteresse die Oberhand gewinnen und die Andern zwingen kann, Kosten zu tragen, die sie gewiß nicht gern ohne Nutzen aufwenden. In Beziehung darauf erlaube ich mir folgenden Antrag zu stellen: „Die Kammer wolle der durch Verordnung vom 1. Mai 1844 getroffenen Bestimmung, als einer provisorischen, ihre Zustimmung ertheilen, die hohe Staatsregierung aber ersuchen, so bald als thunlich den Ständen ein, die gesetzliche Vertretung aller katholischen Parochialgemeinden in den sächsischen Kreislanden, deren Mitglieder in verschiedenen Gemeindebezirken zerstreut wohnen, bestimmendes Gesetz vorzulegen.“ Ich bin zu diesem Antrage dadurch veranlaßt worden, daß, wie sich aus der Bekanntmachung vom 1. Februar 1828 ergibt, ganz ähnliche Verhältnisse in mehreren andern Parochien stattfinden. Namentlich gehören zur